

- b) die Anweisung vom 7. November 1952 zur Anordnung über die Durchführung einer Tuberkulose-Schutzimpfung (GBl. S. 1214),
- c) die Anweisung vom 1. Dezember 1960 über Testungen für Tuberkuloseschutzimpfungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12/1960 S. 96).

Berlin, den 30. Juli 1962

### Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom -26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1.

Die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose erfordert Maßnahmen der engen systematischen Zusammenarbeit der ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens und Ärzte in eigener Praxis sowie die organisierte Unterstützung der staatlichen Organe, sonstigen Einrichtungen, der Betriebe und Massenorganisationen.

##### § 2

(1) Die zuständigen Stellen und Einrichtungen in den Städten und Gemeinden und die örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei unterstützen die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Kreisstelle genannt) auf deren Antrag bei der Aufstellung zweckdienlicher Übersichten über Personen, die sich Röntgenreihenuntersuchungen bzw. Tuberkulose-Schutzimpfungen zu unterziehen haben oder die von anderen notwendigen Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose betroffen werden. Für die Durchführung bestimmter statistischer Nachkontrollen ist gleichfalls die entsprechende zweckdienliche Unterstützung durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe und die örtlichen staatlichen Organe in den Bezirken und Kreisen erforderlich.

(2) Bei Aufstellung von Übersichten zur Erfassung bestimmter Personengruppen, die sich Röntgenreihenuntersuchungen und Schutzimpfungen zu unterziehen haben, sowie bei der statistischen Nachkontrolle wirken insbesondere folgende Stellen mit:

- a) für Neugeborene die Beauftragten für Personenstandswesen teilen auf Antrag die gemeldeten Geburten den vom Kreisarzt beauftragten BCG-Impffürsorgerinnen mündlich mit,
- b) für Kinder und Jugendliche in den Heimen die Heimleitungen,

- c) für Schüler die Schulleitungen,
- d) für Hoch- und Fachschulstudenten die Leitungen der Hoch- und Fachschulen,
- e) für Beschäftigte in Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen die betreffenden Leitungen der Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen,
- f) für generelle zahlenmäßige Nachkontrollen die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

##### § 3

(1) Alle ambulant und stationär angefertigten Röntgenaufnahmen und Schirmbildaufnahmen der Brustorgane sowie jede Testung und Tuberkulose-Schutzimpfung sind in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis einzutragen. Für Personen, die keinen solchen Ausweis besitzen, erfolgt die Eintragung in einem besonderen Ausweis.

(2) Bei allen Untersuchungen wegen Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht hat der Arzt vom Patienten die Vorlage der Eintragungen zu verlangen.

#### Zu § 2 der Verordnung:

##### § 4

(1) Die Bezirksstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Bezirksstelle genannt) hat insbesondere folgende Schwerpunktaufgaben:

- a) fachliche und methodische Anleitung der ambulanten und stationären Tuberkuloseeinrichtungen,
- b) Anleitung der Kreisstellen bei der Durchführung der vorbeugenden Maßnahmen, der Rehabilitationsmaßnahmen, einschließlich Untersuchung und Behandlung und der besonderen Bekämpfungsmaßnahmen,
- c) Nachweis der Tuberkulosebetten und Kontrolle der rechtzeitigen Einweisung zur stationären Behandlung,
- d) Durchführung der Volks-Röntgenreihenuntersuchungen,
- e) Beurteilung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger in besonders schwierigen oder in Zweifelsfällen hinsichtlich der Diagnose, Behandlung, sozialer Maßnahmen, Ausbildungs-, Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit,
- f) Organisierung der medizinischen Betreuung der extrapulmonalen Tuberkulose,
- g) Analyse und Auswertung der Maßnahmen und des Standes der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose im Bezirk und Berichterstattung.

Unberührt von der Festlegung der vorstehenden Aufgaben bleiben die darüber hinaus aus der Anleitung und Aufsicht der Bezirksstelle sich ergebenden Maßnahmen.

(2) Die Kreisstelle hat insbesondere folgende Schwerpunktaufgaben:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über die Tuberkulose und ihre Bekämpfung;
- b) Durchführung der Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, soweit nicht bestimmte Maßnahmen als Schwerpunktaufgaben der Bezirksstelle gelten,